

## 2 C 32.18 und 2 C 33.18 - Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte in Brandenburg verfassungsgemäß

Zwei Polizeibeamte aus Brandenburg, die auch in geschlossenen Einheiten [verwendet](#) werden, hatten beim Polizeipräsidium erfolglos beantragt, von der [Verpflichtung](#) zum Tragen des Namensschilds und des Kennzeichens befreit zu werden. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Kläger zurückgewiesen.

Zwar greift die [Verpflichtung](#) zum Tragen des Namensschilds in das auch Beamten ungeschmälert zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil sie verpflichtet sind, ihren Nachnamen gegenüber Dritten im Rahmen von Amtshandlungen zu offenbaren. Dieser Eingriff ist aber verfassungsgemäß. Er beruht auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Entscheidungen - auch über Ausnahmen von der [Verpflichtung](#) - nach einer parlamentarischen Debatte selbst getroffen. Die [Verpflichtung](#) genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dient zum einen der Stärkung der Bürgernähe und der [Transparenz](#) der Arbeit der Polizei. Zum anderen gewährleistet sie die leichtere Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten oder nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen von Polizeivollzugsbeamten und beugt damit solchen vor.

Auch die [Verpflichtung](#) zum Tragen des Kennzeichens bei einem Einsatz in geschlossenen Einheiten greift in das Recht des Beamten auf informationelle Selbstbestimmung ein. Anhand dieses Kennzeichens kann der Beamte später identifiziert werden. Bei der [Verpflichtung](#) zum Tragen der Kennzeichnung tritt der Gedanke der leichteren Aufklärbarkeit von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen von uniformierten Polizeibeamten und damit auch der Gesichtspunkt der Prävention in den Vordergrund. Wegen der Möglichkeit der Identifizierung ist auch gewährleistet, dass die Vielzahl rechtmäßig handelnder Beamter von einer Einbeziehung in Ermittlungen verschont bleibt. Die Kennzeichnungspflicht ist zudem eine Möglichkeit, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [Rechnung](#) zu tragen. Die ergänzend heranzuziehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg sichern die zweckentsprechende Verwendung der [Daten](#) über die Zuordnung der Kennzeichnung.

### **BVerwG 2 C 32.18 - Urteil vom 26. September 2019 - [BVerwG PM 67/2019](#)**

#### **Vorinstanzen:**

OVG Berlin-Brandenburg, 4 B 3.17 - Urteil vom 05. September 2018 -

VG Potsdam, 3 K 2258/13 - Urteil vom 08. Dezember 2015 -

### **BVerwG [2 C 33.18](#) - Urteil vom 26. September 2019**

#### **Vorinstanzen:**

OVG Berlin-Brandenburg, 4 B 4.17 - Urteil vom 05. September 2018 -

VG Potsdam, 3 K 3564/13 - Urteil vom 08. Dezember 2015 -